Wie **Moral** zu ihrem Recht kommt

Künstliche Befruchtung, Stammzellforschung oder populationsgenetische Forschungen sind nur einige Beispiele für Forschungsgebiete, die ethische Grundsatzfragen aufwerfen: Darf man das? Eine Nachwuchsgruppe um **Silja Vöneky** *erforscht am* **Max-Planck-Institut für öffentliches Recht und Völkerrecht** *in Heidelberg, wie sich Ethik und Moral in der Biomedizin in juristische Regelungen übersetzen lassen.*

Foto: SPL-Agentur Focus / Mauritius Images

Was haben Pinguine mit dem internationalen Völkerrecht zu tun? Mehr, als man denkt. Denn wenn Silja Vöneky vom Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht über den Nutzen von Deklarationen spricht, nennt sie immer gern die Antarktis: als Beispiel für den äußerst langwierigen Prozess internationaler Vertragsabschlüsse. Erst in jüngster Zeit wurde für den Lebensraum der Pinguine ein Haftungsannex zum Umweltschutzprotokoll verhandelt, wobei es allein 13 Jahre gedauert hat, bis der bloße Text vereinbart war. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werde es noch weitere acht Jahre dauern, bis das Haftungsprotokoll ratifiziert sein wird. Erst dann sei es tatsächlich auch verbindlich.

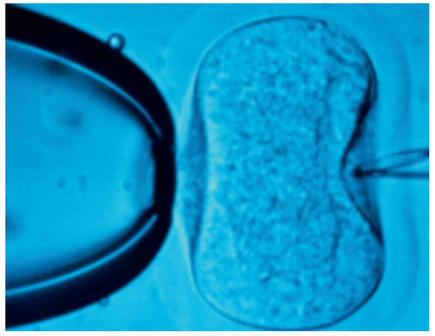

Nicht nur technisch knifflig: Die künstliche Befruchtung wirft auch schwierige ethische Fragen auf.

So gesehen haben Deklarationen, wie sie die UNESCO bei der Internationalisierung von bioethischen Standards im Sinn hat, einige Vorteile. „Weil sie weitaus weniger rechtsbindenden Charakter als Verträge haben, lassen sich Staaten eher darauf ein und man bekommt sie schneller durch“, sagt die Völkerrechtlerin, die seit 2006 mit ihrer Unabhängigen Nachwuchsforschungsgruppe die demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin erforscht. Ihre Arbeit widmet sich dem schwierigen Verhältnis, in dem Ethik, Moral und Recht angesichts des Fortschritts in der Biotechnologie und -medizin auf nationaler und internationaler Ebene stehen.

Denn ethische Entscheidungen im Bereich der Biotechnologie sind mindestens genauso kompliziert wie im Umweltschutz. „Die besondere Schwierigkeit liegt dabei darin, dass über sie in pluralistischen Gesellschaften selten Einigkeit besteht“, beschreibt Vöneky die Crux zwischen Moral und Gesetz. Schließlich gibt es für dieses Forschungsfeld keine etablierten, von allen akzeptierten moralischen Standards, die für eine Rechtssetzung als Grundlage dienen könnten. Es handelt sich eben um Neuland – in wissenschaftlicher und in ethischer Hinsicht. Das heißt, über die Frage, ob man machen darf, was plötzlich medizinisch oder technisch möglich ist, muss sich in der gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung erst eine konsensfähige Vorstellung entwickeln.

Und das kann dauern. Dadurch stößt auch die Bioethik selbst immer wieder an ihre Grenzen. Durch das rasante Tempo in der Forschung wird manche Formulierung, auf die man sich nach zähem Ringen geeinigt hat, schneller Makulatur, als sie gedruckt ist. Als Beispiel für dieses Problem nennt die MPI-Völkerrechtlerin das im deutschen Embryonenschutzgesetz von 1990 enthaltende Verbot des Klonens. Wegen seines Wortlautes werde in einem Teil der Literatur die Auffassung vertreten, dass Klonierungen nach der Dolly-Methode nicht erfasst sind.

Hinzu kommt, dass es bei diesen Fragen häufig ans Eingemachte geht, nämlich um die grundsätzliche Einstellung einer Gesellschaft gegenüber dem Leben beziehungsweise um seinen Anfang oder sein Ende. Schnell stößt man beim Versuch, zu diesen Themen moralische Standards in verbindliche Rechtsformen zu gießen, an weitere Grenzen. Auf nationaler Ebene – und erst recht auf internationaler. Denn was innerhalb eines Landes als ethische Maxime rechtlich festgelegt ist, gilt möglicherweise auf der anderen Seite der Landesgrenze schon nicht mehr. Was hüben erlaubt ist, mag drüben verboten sein – und umgekehrt.

Keine Gesetze in ethischen Belangen

„Dies wiederum wirft die Frage auf, wie unterschiedliche Demokratien in dieser Situation mit den Meinungsverschiedenheiten zu ethischen Themen umgehen“, so Vöneky. „Wir beschäftigen uns mit prozeduralen Fragen und damit, wie gerechtes, legitimes Recht im Bereich Bioethik auf nationaler, europäischer, völkerrechtlicher Ebene zu Stande kommen kann.“

So entsteht in ihrer Nachwuchsforschungsgruppe gerade eine Dissertation, in der Miriam Clados das Thema

FOTO: ASSOCIATED PRESS

Besuch vom Bundeskanzler: An der ersten Sitzung des Nationalen Ethikrats im Juni 2001 nahm auch Gerhard Schröder (hinten, Zweiter von links) teil.

Bioethik im Völkerrecht untersucht, wobei sie insbesondere der Frage nachgeht, ob die Menschenrechte ein geeignetes Instrument der Dissensbewältigung darstellen. Um „Strategien der Dissensbewältigung“ auf internationaler Ebene geht es auch Cornelia Hagedorn in ihrer Arbeit. Sie zieht darin einen Vergleich von Verfahren der Rechtsetzung im Bereich der Biomedizin zwischen Japan, den Niederlanden und Großbritannien.

Dabei fokussiert sie nicht allein auf die Gesetzgebung, sondern bezieht auch die Prozesse mit ein, die bei der Bewältigung der Meinungsverschiedenheiten im Vorfeld ablaufen. „Da gerade in ethisch sensiblen Bereichen die Meinungsspaltung quer durch die Parteien geht, können diese hierin mit einer Gesetzgebung keine politische Profilierung erreichen“, so Hagedorn. „Dies führt neben der tatsächlichen und moralischen Schwierigkeit der Entscheidungsfindung dazu, dass die Parlamente oft eine Gesetzgebung in ethischen Belangen zu vermeiden suchen“, stellt sie fest und nennt als ein Beispiel das fehlende Sterbehilfegesetz in Deutschland. Denn in dieser Hinsicht gelte das normale Strafrecht. Wenn also ein Schwerkranker seinen Arzt um Sterbehilfe bittet, wird dieses Töten auf Verlangen nach dem gleichen Recht behandelt wie der Fall eines gesunden Menschen, der einen anderen bittet, ihn zu töten.

Beim Versuch, die unterschiedlichen Moralvorstellungen unter einen Hut zu bringen, gebe es außer der Vermeidungsstrategie noch andere mögliche Reaktionen der Gesetzgeber. Als da wären: die Festlegung von Minimalstandards, bei denen nur die Bereiche geregelt werden, in denen ein Konsens erzielt werden konnte; ein striktes Mehrheitsprinzip oder aber die Festlegung reiner Verhaltensregeln für den Umgang mit diesen Themen.

Pluralismus im Embryonenschutz

Ein weiteres Beispiel für das heikle Verhältnis von Ethik und Gesetz beziehungsweise dafür, was passiert, wenn Ethik und Moral in die Mühlen der Justiz gelangen, ist das Thema Embryonenschutz – speziell solcher, die außerhalb des Mutterleibes gezeugt wurden. „Die besondere Schutzlosigkeit und Verwundbarkeit der Embryonen einerseits und ihre besondere Verwendbarkeit andererseits führen zu schwerwiegenden und gleichzeitig schwer zu lösenden ethischen Problemen“, erklärt Vöneky. Im Reagenzglas erzeugte menschliche Embryonen können als Quelle embryonaler Stammzellen verwendet werden; sie können aufgrund ihres genetischen Materials selektiert werden; an ihnen können Klonierungen durch Embryonensplitting oder in der Dolly-Methode durch Zellkerntransfer vorgenommen werden.

Am Beispiel des Embryonenschutzes untersuchte die Heidelberger Nachwuchsgruppenleiterin mit einem früheren Team, welche moralischen Maßstäbe auf europäischer Ebene bestehen. Auch in diesem Ethikdiskurs blühe der Pluralismus nicht nur auf nationaler Ebene. „Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben in den letzten zwanzig Jahren eine Reihe von Regelungen zum Umgang mit In-vitro-Embryonen erlassen, die sich in ihrem normativen Gehalt wesentlich unterscheiden.“ Während in Großbritannien liberale, forschungsfreundliche Regelungen existierten, habe sich der deutsche Gesetzgeber für eine restriktive, an einem starken Embryonenschutz orientierte Gesetzgebung entschieden.

Derartig unterschiedliche Ansichten rühren „häufig von unvereinbaren ethischen Prämissen her und verweisen auf das Schwinden eines Wertekonsenses in der modernen Gesellschaft“, fand dazu die Heidelberger Nachwuchsforscherin Jelena von Achenbach heraus. Sie feilt unter der Obhut von Silja Vöneky an ihrer Dissertation und geht dabei der Frage nach, wie es auf der Ebene der Europäischen Union mit der demokratischen Legitimation biomedizinischer und humanbiotechnologischer Rechtsetzung aussieht.

Eigentlich kämen für den Schutz dieser Embryonen die europäischen Grundrechte in Betracht, meint Vöneky. Gemeinsam mit ihrem wissenschaftlichen Mitarbeiter Niels Petersen hatte sie in einem früheren Projekt untersucht, welchen Schutz das Recht der Europäischen Union In-vitro-Embryonen bieten kann. Speziell die Garantie der Menschenwürde und das Recht auf Leben eignen sich nach Auffassung der beiden Wissenschaftler durchaus als Regelungen, aus denen sich normative Vorgaben für den Schutz des Embryos in vitro herleiten lassen.

Doch hat die Sache einen großen Haken: Zwar sei die Menschenwürdegarantie als verbindlicher Rechtssatz in der EU anerkannt, doch erstrecke sich dieser Schutz nicht auch auf den Embryo in vitro, so das Ergebnis ihrer Untersuchungen des europäischen Rechts in dieser Sache. Ihr Fazit: „Embryonenschutz ist auf europäischer Ebene eher eine zarte Pflanze als eine feste Säule.“

Das Völkerrecht braucht Konsens

Die Vielfältigkeit der Meinungen und Überzeugungen zu Fragen der Bioethik stellt die Gesetzgeber vor große Herausforderungen. Wie kommt man zu einer demokratischen Lösung? Auch dieser Frage geht die Heidelberger Forschungsgruppe aus verschiedenen Perspektiven auf den Grund. Zwar laufen die Arbeiten noch, aber schon jetzt ist klar: Es gibt keine Pauschallösung. Auf nationaler Ebene können Kontroversen in parlamentarischen Systemen im Gesetzgebungsverfahren durch das Mehrheitsprinzip überwunden werden. Doch es scheint, dass dies nicht ausreicht, um bioethische Entscheidungen zu legitimieren.

„Im Völkerrecht sieht die Sache zudem nochmals anders aus“, sagt Vöneky. „Damit ein Staat durch eine Konvention gebunden wird, ist seine Zustimmung erforderlich.“ Das heißt, das Mehrheitsprinzip gilt hier nicht, vielmehr muss ein Konsens gefunden werden. Doch das sei alles andere als einfach, wie am Beispiel der europäischen Biomedizinkonvention deutlich geworden sei. „Obwohl diese vor einem relativ homogenen kulturellen Hintergrund verhandelt wurde, ist es nicht gelungen, detaillierte inhaltliche Regelungen zu prädikativen genetischen Tests und insbesondere zur verbrauchenden Embryonenforschung zu erlassen.“

Wenn inhaltliche Standards jedoch nicht formuliert werden könnten, so Vönekys Überzeugung, bestehe die Notwendigkeit einer Prozeduralisierung der Standards. „Der Blick wird vom Inhalt der Entscheidung auf die Mechanismen der Entscheidungsfindung gelenkt. Die Qualität soll nicht substanziell, sondern durch das Verfahren gesichert werden“, sagt sie. Und deshalb sei es so wichtig, die Vorgänge bei der Dissensbewältigung genau zu kennen.

Für die Frage legitimen Rechts auf nationaler Ebene untersuchen die Heidelberger Max-Planck-Forscher daher die Rolle nationaler Ethikräte. Ihnen könnte bei der Konsensbildung auf nationaler Ebene und darüber hinaus eine bedeutende Rolle zukommen, so ihre Vermutung. Doch zunächst müssen diese Räte einer rechtsstaatlichen Überprüfung unterzogen werden. Es gilt dabei zu untersuchen, ob ein – insbesondere in der deutschen Staatsrechtslehre – oftmals geäußerter Kritikpunkt zutreffe.

Immer wieder werde die Frage aufgeworfen, ob nicht die demokratische Legitimation von Gesetzen vermindert werde, wenn zur Einschätzung des Sachverhaltes Experten als Berater hinzugezogen werden. Diese Einbindung von Fachleuten in den Rechtsetzungsprozess könne nämlich mit einem hohen Gut der Demokratie kollidieren: mit der souveränen Willensbildung der Bürger. Manche sehen darin schon der Expertokratie Tür und Tor geöffnet.

Diese Auffassung teilt Silja Vöneky nicht. Im Rahmen ihrer Forschungen hat sie eben auch die Möglichkeiten der nationalen Ethikräte als Integrationsfaktor untersucht. Und dabei deutliche Hinweise dafür gefunden, dass sie bei der demokratisch legitimierten Konsensbildung durchaus sinnvolle Instrumente darstellen. Schließlich vollziehe sich in einer Demokratie die Willensbildung idealerweise von den Bürgern zu den Staatsorganen. Es müsse daher der Kommunikationsweg aus der Gesellschaft in den Staat gesichert werden.

„Dies können nationale Ethikräte sehr gut leisten, sofern ihre Mitglieder partei- und staatsunabhängig sind und sie die Möglichkeit ergreifen, die öffentlichen Debatten anzuregen und zu versachlichen“, so die Forscherin über das Ergebnis ihrer Untersuchungen. In diesem Zusammenhang entsteht in ihrer Forschungsgruppe gerade ein Aufsatz, in der Stéphanie Dagron den nationalen Ethikrat im französischen Rechtssystem beleuchtet und klärt, ob dieser ähnliche Funktionen in der demokratischen Legitamition bioethischer Rechtsetzung erfüllt.

FOTO: LAIF

Erlösung vom Leiden oder Tötung auf Verlangen? Das Schlafmittel Pentobarbital kann zur aktiven Sterbehilfe verwendet werden.

Auch auf internationaler Ebene könnten nationale Ethikräte zur Konsensbildung beitragen. Schließlich besteht die Möglichkeit, mit anderen nationalen Ethikräten zusammenzuarbeiten und so ethische Prinzipen, Regularien oder auch Übereinkommen zu finden und zu formulieren, die von der Staatengemeinschaft anerkannt werden und Chancen haben, auch auf völkerrechtlicher Ebene Anerkennung zu finden.

Insgesamt hat Silja Vöneky fünf Jahre Zeit, um mit ihrer Nachwuchsgruppe am Heidelberger Max-Planck-Institut ihr Forschungsprojekt abzuschließen. Vieles haben sie und ihre Mitarbeiter schon jetzt vor der Halbzeit herausgefunden, und man darf gespannt sein, was sie noch alles zutage bringen. Am Ende will sie eine allgemeine Theorie für die legitime Bewältigung des ethischen Dissenses und die Demokratisierung ethisch-rechtlicher Standards formulieren. Wenn dies gelingt, leistet sie damit nicht nur einen wichtigen Beitrag für die geisteswissenschaftliche Grundlagenforschung, sondern noch etwas mehr: Dann verhilft sie Ethik und Moral zu ihrem Recht – und das in einem Bereich, der das Leben selbst betrifft. BIRGIT FENZEL